

# I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen Ihnen und uns, der Firma Esters-management, Inhaber Olaf Esters, UStIDNr gemäß § 27a lautet: DE 270 664 124, vertreten durch Olaf Esters ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Lizenzen, Softwareprogramme, Schulungen, Beratungen, Nutzungsrechte und Dienstleistungen der esters-management und mit der esters-management auf der einen Seite und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht Verbraucher (i.S.d. § 13 BGB) sind, auf der anderen Seite. Ergänzend gelten die besonderen Geschäftsbedingungen der esters-management, die in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen. Hierzu gehören die Besonderen Geschäftsbedingungen für Software und die Besonderen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen. Die gesamten Geschäftsbedingungen gelten nicht im Verhältnis zu einem Verbraucher.

(3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

## § 2. Leistungen

### (1) Dienstleistungen

Leistungsgegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungs-, oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Erstellt die Esters-management einen Bericht so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

### (2) Werkleistung

Gegenstand der Werkleistung ist die Erbringung des vereinbarten Erfolges.

### (3) Lizenzvertrag

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Esters-management, die Lizenzgegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers anschafft. Er akzeptiert dementsprechend die Einschränkungen, denen der Gegenstand bzw. dessen Nutzung, durch den Hersteller und/oder Weiterverkäufer unterworfen ist. Soweit sie als Anlage dem jeweiligen Einzelvertrag beigelegt sind.

### (4) Kaufvertrag

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Esters-management, die verkauften Gegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers anschafft. Er akzeptiert dementsprechend die Einschränkungen, denen der Gegenstand bzw. dessen Nutzung, durch den Hersteller und/oder Weiterverkäufer unterworfen ist.

Soweit sie als Anlage dem jeweiligen Einzelvertrag beigelegt sind.

### **§ 3. Preise**

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise und Aufenthaltskosten- nach Aufwand gemäß den vereinbarten Preisen und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot, der esters-management aufgeführten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt.

### **§ 4. Zahlung und Verzug**

Ist für Zahlungen eine Frist oder ein Termin bestimmt, hat der Vertragspartner mit Ablauf der Frist bzw. des Termins Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz p.a. auf die zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht erbrachte Zahlung zu entrichten. Für Mahnungen nach Verzugseintritt hat der Vertragspartner eine Kostenpauschale von 5,-€ je Mahnung zu zahlen. Der Vertragspartner kann die Herabsetzung erlangen, wenn er nachweist, dass der esters-management kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle des Zahlungsverzugs kann die esters-management an den von ihr vertraglich zu erbringenden Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben; im Fall der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch die esters-management wird die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für diese Zeit nicht berührt und bleibt bestehen.

### **§ 5. Eigentum**

Bei Erwerb von der esters-management behält sich die esters-management bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum vor; eine Weitergabe oder Nutzung der ausgelieferten Ware ist dem Vertragspartner bis zum Zahlungsausgleich untersagt.

### **§ 6. Gewährleistung**

Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Mögliche Mängel, die während der Gewährleistungszeit an von esters-management gelieferten Waren auftreten, sind der esters-management unverzüglich anzuzeigen. Der esters-management ist bei diesen Waren das Recht auf Nachbesserung oder (nach eigener Entscheidung) Ersatzlieferung einzuräumen; schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehl, kann der Vertragspartner lediglich mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist, dass ein Anspruch zum Zeitpunkt der Geltendmachung weder verwirkt noch verjährt ist. Kosten einer Nacherfüllung oder Nachbesserung (für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) gehen zu Lasten der esters-management.

### **§ 7. Haftung**

Ein Schadenersatzanspruch gegen die esters-management ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der esters-management, einer ihrer Organe oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Esters-management haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung sowie unvorhersehbarer oder im Verantwortungsbereich des Nutzers liegende Schäden. Die Haftung der esters-management für Datenverluste im eigenen Datenbestand wird ausgeschlossen.

Die esters-management haftet nicht für Leistungsunterbrechungen, die sie nicht zu vertreten und/oder zu verschulden hat. Liegt ein Verschulden vor, kommt eine Haftung nur bei Vorsatz oder

grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die esters-management, einer ihrer Organe oder einer ihrer Erfüllungshilfen in Betracht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die esters-management für den Fall, dass diese von Dritten in Anspruch genommen wird, von Schäden vollumfänglich freizustellen. Dies unbeschadet eines Anspruchs Dritter gegen den Vertragspartner von der esters-management. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 8. Urheberrechte**

Alle Urheberrechte bleiben der esters-management vorbehalten. Die Verbreitung, Veröffentlichung und kostenlose Weitergabe von Daten, Programmen und Nutzungsrechten an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 9. Außerordentliches Kündigungsrecht**

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese AGB nicht tangiert. Ein die fristlose Kündigung rechtfertigender Grund für die esters-management liegt z.B. bei Zahlungsverzug von zwei und mehr in vertraglich vereinbarten Zeitabständen zu erbringenden Zahlungen vor.

## **§ 10. Unwirksamkeit der Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser oder der Besonderen AGB oder eines Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollten sich Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien hier vereinbart hätten, hätten sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht.

## **§ 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der esters-management ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann oder juristische Person der öffentlichen oder privaten Rechts ist, Essen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch dann, wenn der Vertragspartner der esters-management keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

# **III. Besondere Geschäftsbedingungen für Software**

## **§ 1. Allgemeines**

Der Vertragspartner erklärt sich durch seine Unterschrift auf dem Bestellschein, jedenfalls durch Entgegennahme und/oder Nutzung eines Softwareprogramms der esters-management mit den besonderen Geschäftsbedingungen für Software der esters-management einverstanden. Mit Abschluss des Vertrages erhält der Vertragspartner das Recht zur Nutzung im Rahmen des Umfangs, wie er im Vertragstext und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Sie gelten auch für Demo- bzw. Testversionen und auch für Programme ohne Lizenzgebühren. Ergänzend gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei dem Vertragspartner muss es sich um eine

juristische oder natürliche Person handeln, die nicht Verbraucher ist. Der Vertrag ist nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 2. Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wird er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt. Bei Vertragsende sind vom Vertragspartner alle Programme und die dazugehörigen Daten von den Computern zu löschen, auf dem sie von ihm aufgespielt wurden. Sollten dem Vertragspartner Sonderkonditionen aufgrund anderweitiger Verträge mit der esters-management eingeräumt sein, entfallen diese Sonderkonditionen mit Beendigung des anderweitigen Vertrages und es gilt obige Bestimmung.

## **§ 3. Urheberrechte**

Der Urheber, hier die esters-management, ist und bleibt Eigentümer aller gelieferten Programmteile und Daten, sowie Installationsdisketten, Beschreibungen, Handbücher und Aktualisierungen. Der Vertragspartner erwirbt ausschließlich ein Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages. Ausgelieferte Handbücher, Installationsdisketten, Aktualisierungen und Beschreibungen sind dann die esters-management zurückzugeben.

## **§ 4. Sach- und Rechtsmängelhaftung**

(1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

(2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(3) Die Verkäuferin kann die Nacherfüllung verweigern, solange die Käuferin die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die Käuferin kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.

(4) Die esters-management haftet nicht in den Fällen, in denen die Käuferin Änderungen an den von der esters-management erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(5) Die Käuferin wird die esters-management bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(6) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung der esters-management zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann die Käuferin mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der Verkäuferin zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, die Käuferin hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können

## **§ 5. Rügeobliegenheit**

(1) Der Auftraggeber hat die Software einschließlich der Dokumentation, unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich, unabhängig von einem Test, später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

## **§ 6. Haftung**

Die Haftung von esters-management beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; esters-management haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung sowie unvorhersehbarer oder im Verantwortungsbereich des Nutzers liegende Schäden. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen sowohl die vertraglichen als auch die außervertraglichen Ansprüche; unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung der esters-management für Datenverluste im eigenen Datenbestand wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 7. Übergabe und Installation**

(1) Die Software wird der Käuferin auf einer DVD/anderen Speichermedium übergeben.

(2) Die Installation der Software erfolgt durch die Käuferin. Die Installation kann auch von der esters-management gegen eine gesonderte Vergütung durchgeführt werden.

(3) Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von der Käuferin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

## **§ 8. Schutzbestimmungen**

a) Die Einrichtung der Lizenzgebühr berechtigt ausschließlich zur Nutzung an einem PC im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners. (Jeder Arbeitsplatz in einem Netzwerk ist eine Nebenlizenz.) Der Lizenznehmer darf nur Firmenangehörigen die Nutzung gestatten.

b) Die Herstellung von Kopien des Programms, bzw. der Daten oder Weitergabe der Daten, bzw. Informationen aus dem Programm gleich mit welchen technischen Verfahren, ist ausdrücklich untersagt. Die zur Verfügung gestellten Dokumentationen dürfen ohne Genehmigung der esters-management nicht an Dritte gegeben werden. An Verbraucher ist ausschließlich die Weitergabe von Ausdrucken, die mit dem Programm erstellt wurden, gestattet.

c) Die mit den Programmen ermittelten Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der esters-management an Medien z.B. Presse, Funk, Fernsehen, etc. - z.B. zur Veröffentlichung durch diese - weitergegeben werden. Diese Regelung betrifft auch Online- und Internetdienste. Das Verschenken, Verleihen, Vermieten und/oder Verkaufen des Programms - auch Teile hieraus - ist untersagt.

d) Der Zugriff auf die Programmdateien jeglicher Art ist, gleich mit welchen technischen Verfahren, nur in rechtmäßiger Weise und ausschließlich nur Personen im Sinne dieser Lizenzbedingungen gestattet.

e) Bei Verstößen gegen den Vertrag erlischt für die Vertragspartner (Lizenznehmer) die Berechtigung zur Programmnutzung sofort. Alle erhaltenen Unterlagen, Disketten u.ä. sind an den Lizenzgeber zurückzugeben. Der Lizenznehmer haftet der esters-management für den durch den Verstoß

entstandenen Schaden. Die Nutzung der Internetpräsenzen bedarf der Zustimmung der esters-management. Auch hierfür gelten die Schutzbestimmungen des Paragraphen 5 entsprechend.

## **IV. Besondere Geschäftsbedingungen für Trainings und Veranstaltungen**

### **§ 1. Trainings- und Veranstaltungsanmeldungen**

- (1) Die Anmeldung zu Veranstaltungen wird mit Eingang der schriftlichen Anmeldebestätigung bei der esters-management verbindlich, ohne dass es einer besonderen Anmeldebestätigung bedarf. Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und Trainer über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und / oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist limitiert. Die Teilnehmerzahl ist zwei Wochen vor dem Termin vom Auftraggeber esters-management oder dem Trainer verbindlich mitzuteilen.
- (3) Esters-management behält sich vor, die Teilnehmerberechtigung einseitig zu widerrufen oder die Veranstaltungen gegebenenfalls kurzfristig abzusagen. In diesem Fall wird das bereits bezahlte Veranstaltungshonorar zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Angemeldeter an der Teilnahme einer Veranstaltung verhindert, so erklärt sich esters-management mit der Übertragung der Teilnehmerberechtigung einverstanden, sofern Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers esters-management umgehend schriftlich, mindestens drei Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Macht der Angemeldete nicht von diesem Übertragungsrecht Gebrauch, ist das Veranstaltungshonorar auch dann zu zahlen, wenn der Angemeldete seine Anmeldung nicht mindestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zurückzieht.
- (5) Kurzfristige Änderungen des Veranstaltungsortes, der Zeit und des Tages behält sich esters-management vor.
- (6) Ergänzend gelten die abgedruckten Geschäftsbedingungen für Trainer. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (7) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

### **§2 Leistung des Trainers**

- (1) Der von esters-management eingesetzte Trainer können angestellte oder selbständige Lizenznehmer sein.
- (2) Esters-management erbringt seine Dienstleistung selbst, durch Angestellte und / oder freie Mitarbeiter.
- (3) Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainingsleistung werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und Trainer im Einzelnen festgelegt.
- (4) Esters-management, bzw. der Trainer erbringt Leistungen insbesondere in Form von Trainingsseminaren, Reden oder Coaching.
- (5) Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern widerspricht der Berufsethik freier Trainer und findet nicht statt.
- (6) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

### **§3 Honorar und Kosten**

- (1) Das erste telefonische Kontaktgespräch durch den Trainer ist unentgeltlich. Wünscht der Kunde ein ausführliches Briefing, so kann dies durch esters-management wie ein Training behandelt und verrechnet werden.
- (2) Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstiger Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.
- (3) Für Seminare, Trainings, Reden oder Coachings wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart. Dies ist unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- (4) Für Seminare am Wochenende und / oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.
- (5) Reise- und Aufenthaltskosten werden je nach Vereinbarung gesondert berechnet.
- (6) Alle Leistungen gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (7) Die vereinbarten Honorare sowie bereits entstandene Kosten werden vor Durchführung der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Honorare sind bei Beauftragung sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Entstandene und in Rechnung gestellte Kosten sind ohne Abzug sofort zahlbar. Eine Nachkalkulation kann zu Korrekturen führen.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

### **§4 Sicherung der Leistungen**

- (1) Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht des Trainers an den von diesem erstellten Werken (Trainingsunterlagen, usw.). Eine Vervielfältigung und / oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Trainers. Ein Mitschnitt auf Ton- oder Videobändern ist nicht gestattet.
- (2) Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und / oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.
- (3) Der Auftraggeber informiert esters-management oder den Trainer vor und während der vereinbarten Trainingsmaßnahme über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.
- (4) Esters-management verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.
- (5) esters-management ist berechtigt, seine Dienstleistung in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch esters-management wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von esters-management nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist esters-management unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich esters-management, einen Alternativtermin im Zeitraum eines Jahres zu benennen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen.



Kann kein Alternativtermin vereinbart werden, sind bei Absagen innerhalb von 10 Monaten vor Trainingsdurchführung 50 %, bis zu 6 Monaten 75 % und bis zu 3 Monaten vorher 100 % des Honorars zuzgl. Kosten gem. Ziffer 3 zu zahlen.

(7) Der Auftraggeber stellt die für das Training erforderlichen Räume zur Verfügung. Sollte esters-management die Räume organisieren, so sind die Kosten vorab vom Auftraggeber vorauszuzahlen.

## **§5 Allgemeine Bedingungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainer unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt

(2) Für diese Bedingungen und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen für Trainer zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen ist der Sitz der esters-management, falls der Vertrag nicht ausdrücklich einen anderen Gerichtsstand bestimmt.

## **V. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Callcenter/Salesperformance**

### **§1 Angebote**

Alle Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss.

### **§2 Schriftform**

Angebote, Aufträge und alle Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen.

### **§3 Verschiebung**

- a) Eine Unterbrechung oder Verschiebung eines bestätigten Auftrags ist nur in Absprache und in schriftlicher Vereinbarung mit Esters-management möglich.
- b) Eine Änderung der Zielsetzung oder Konzeption eines Auftrages ist nur nach Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit Esters-management möglich. Dadurch eventuell entstehende Kosten werden gemeinsam mit der Änderung des Auftrages in einer Ergänzung der Auftragsbestätigung aufgenommen und dem Kunden in Rechnung gestellt.

### **§4 Auftragsgegenstand**

- a) Auftragsgegenstand ist eine vereinbarte Leistung. Ein Erfolg wird nicht zugesagt. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet Esters-management alle zur Ausführung des Auftrages nötigen Daten, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, d.h. spätestens drei Arbeitstage vor Projektstart und bei Änderungen während der Projektlaufzeit unverzüglich, zur Verfügung zu stellen.

### **§5 Vergütung**

- a) Bei Preisen, die nicht gesondert vertraglich festgelegt sind, gilt die beim jeweiligen Auftragseingang aktuell präsentierte Preisliste bzw. der vereinbarte Angebotspreis.
- b) Mindestumsätze und andere auf den Monat bezogenen Preise werden für jeden angefangenen Monat in voller Höhe fällig.
- c) Bei Outbound Aufträgen wird Vorkasse erhoben.

### **§6 Zur Bereitstellung von Agenten**

- a) Esters-management verpflichtet sich, während der Öffnungszeiten zur Durchführung der Aufträge ausreichend Agenten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Agenten zur Umsetzung der Kampagnen, es sei denn, es gibt eine anders lautende vertragliche Regelung.
- b) Vorgesehene Liefer- und Leistungsfristen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Esters-management verbindlich. Sie beginnen frühestens mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum. Bei einer Überschreitung der Fristen haftet Esters-management nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist für diesen Fall auf 10% des Auftragswertes beschränkt.

## **§7 Haftung – Datenschutz**

- a) Die von den Anrufern an Esters-management übermittelten Informationen können auf Wunsch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Sprachaufzeichnungsgeräte dokumentiert werden. Die Informationen werden ausschließlich von den Agenten aufgeschrieben, und durch das Medium nach Wahl des Auftraggebers versendet. Für irrtümliche Informationen oder für falsche Angaben ist jede Haftung ausgeschlossen.
- b) Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit von Daten, Auskünften und Produktinformationen, die in der Verantwortung des Auftraggebers liegen übernimmt die Esters-management keine Gewähr. Eine Haftung bei unrichtiger oder unwahrer Behauptungen auch gegenüber Dritte wird ausgeschlossen.
- c) Esters-management verpflichtet sich alle Daten und Informationen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- d) Für technische Störungen sowohl im Rahmen der Annahme von Gesprächen als auch bei der Übertragung der Daten übernimmt die Esters-management keine Haftung.
- e) Mit der Auftragserteilung bei Outbound Aufträgen versichert der Auftraggeber, dass von der Esters-management anzurufende Privatpersonen in Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber stehen und sich mit den Anrufen einverstanden erklärt haben.

## **§8 Kündigung durch Esters-management**

- a) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vertraglichen vereinbarten und angebotenen Leistungen in Verzug, so ist Esters-management zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- b) Unterlässt der Auftraggeber die vereinbarte Mitwirkung gemäß Punkt 6, ist Esters-management zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- c) Der Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt in diesen Fällen voll bestehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Esters-management bleiben unberührt.

## **§9 Kündigung durch den Auftraggeber**

- a) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, so behält Esters-management den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- b) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der Esters-management beruht, so hat die Esters-management Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.
- c) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten der Esters-management beruht, so hat die Esters-management keinen Anspruch auf Vergütung, soweit die bereits erbrachten Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung ohne Interessen sind.

## **§ 10 Haftung**

- a) Für die Richtigkeit von Druckunterlagen unserer Auftraggeber übernehmen wir keine Haftung. Durch Esters-management anzufertigende Druckunterlagen werden dem Auftraggeber zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber übernehmen wir keine Haftung für diese Unterlagen.
- b) Soweit Werbemaßnahmen durch vertragliche Bestimmungen untersagt sind, werden unsere Ansprüche auf Vergütung im Rahmen der Auftragserteilung nicht berührt. Dienstleistungen erbringen wir auf Basis unseres Wissens- und Kenntnisstandes, eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

- c) Esters-management kauft im Kundenauftrag für Projekte Adressen nach den vereinbarten Kriterien ein. Für die Qualität dieser Adressen übernimmt Esters-management keine Garantie.